

Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Sozialdiensten und dem Schutzaufsichtsamt

(Art. 18 Abs. 2 litt. a und Art. 21 Abs. 5 SHG)

Zielgruppe

Die von dieser Zusammenarbeit betroffene Zielgruppe besteht aus sämtlichen Personen, die der Schutzaufsicht unterstellt und bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes sind (Art. 3 SHG). Nach einer Schätzung des Schutzaufsichtsamtes für den ganzen Kanton besteht diese Gruppe aus rund 25 Personen (im Jahr 2004), davon wohnen mindestens zehn in Freiburg.

Gemeinsame Ziele

Für diese Zielgruppe verfolgen das Schutzaufsichtsamt (SAA) und die regionalen Sozialdienste (RSD) die gemeinsamen Ziele der Selbständigkeit und sozialen Eingliederung.

Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Die Ausführung des strafrechtlichen Mandats hat Vorrang

In Anbetracht der strafrechtlichen Massnahme, mit der die Person der Schutzaufsicht unterstellt worden ist, und des für die Sozialhilfe geltenden Subsidiaritätsprinzips hat die Ausführung der strafrechtlichen Mandate durch das Schutzaufsichtsamt Vorrang. Dieses Amt stellt demzufolge systematisch die Steuerung der psychosozialen und materiellen Unterstützung dieser Person nach dem Wortlaut von Artikel 2 des Reglements vom 10. Dezember 1973 betreffend das Schutzaufsichtsamt sicher¹.

2. Grundsätzlich verwaltet das Schutzaufsichtsamt die soziale und materielle Hilfe

In der Regel verwaltet das Schutzaufsichtsamt alle (sozialen und materiellen) Dimensionen seiner Intervention bei den der Schutzaufsicht unterstellten Personen. Hierfür:

- a) beantragt das Schutzaufsichtsamt bei den regionalen Sozialdiensten eine Gutsprache in Bezugnahme auf die Bestimmungen und Richtsätze SHG und unter Vorlage der üblichen Dokumente. Wenn es sich um Fälle entsprechend Artikel 8 SHG handelt², leiten die regionalen Sozialdienste die Gutsprache gesuche an das Kantonale Sozialamt weiter.
- b) Die regionalen Sozialdienste übermitteln nach dem Entscheid der Sozialkommission (für Fälle nach Art. 7 SHG³) oder des Kantonalen Sozialdienstes (für Fälle nach Art. 8 SHG) dem Schutzaufsichtsamt die Gutsprachen; dieses befasst sich mit der Erteilung der materiellen Hilfe an die betroffenen Personen.
- c) Das Schutzaufsichtsamt stellt den regionalen Sozialdiensten vierteljährlich die Kosten der materiellen Hilfe in Rechnung.
- d) Die regionalen Sozialdienste verrechnen dem Kantonalen Sozialamt die Beträge, die aufgrund der gemäss den SHG-Bestimmungen gewährten Gutsprachen erteilt worden sind.
- e) Bei einem Wohnsitzwechsel oder RSD-Transfer einer SHG-begünstigten Person beantragt das Schutzaufsichtsamt erneut eine Gutsprache beim zuständigen RSD.

¹ Art. 2 des Reglements vom 10. Dezember 1973 betreffend das Schutzaufsichtsamt

Bezüglich der im Kanton Freiburg Verurteilten hat das Schutzaufsichtsamt namentlich folgende Aufgaben:

a) die Fürsorger im Sinne des Artikels 379 Ziff. 1 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen; b) jene, die der Schutzaufsicht obligatorisch unterstellt sind, moralisch und materiell zu unterstützen und ihnen hauptsächlich Unterkunft und Arbeit zu beschaffen, nachdem es, nötigenfalls, ihre Entlassung vorbereitet hat; c) den endgültig Entlassenen mit ihrem Einverständnis die gleiche Unterstützung zu gewähren.

² Art. 8 SHG

Der Kanton entscheidet über die Gewährung von Sozialhilfe an :

a) Freiburger Bürger, die vor dem 1. Januar 1979 heimgeschafft wurden; b) Personen, die vorübergehend im Kanton sind oder sich hier aufhalten; c) Personen ohne festen Wohnsitz; d) aufgehoben; e) Asylbewerber.

³ Art. 7 SHG

Die Gemeinden entscheiden über die Gewährung von Sozialhilfe an folgende Personen mit Wohnsitz im Kanton :

a) Freiburger Bürger ; b) Schweizer Bürger; c) Ausländer ; d) Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung.

3. Die RSD lösen das Schutzaufsichtsamt ab, wenn das Interesse der begünstigten Person und/oder die Umstände es verlangen

Wenn das Interesse der begünstigten Personen es objektiv erfordert, stellen die regionalen Sozialdienste direkt die Gewährung von materiellen Hilfeleistungen an die betroffenen Personen sicher, nach den üblichen vom SHG vorgeschriebenen Verfahren (z.B. Erteilung einer materiellen Hilfe SHG, welches auch der RSD sei, vor dem Mandat des SAA, Betreuung des Haushalts, von dem nur ein Mitglied der Schutzaufsicht unterstellt ist, durch einen RSD usw.).

Es ist Sache des Schutzaufsichtsamtes, die direkte Intervention eines regionalen Sozialdienstes zu beantragen, um die materielle Hilfe an eine der Schutzaufsicht unterstellte Person sicherzustellen. In solchen Fällen ist die Betreuung durch die beiden Dienste unvermeidlich, und sie müssen ihre Zusammenarbeit regeln, indem sie gemeinsam folgende Punkte im Sinne der vernetzten Intervention bestimmen:

- a) den Zweck der Zusammenarbeit im Zusammenhang mit den Zielen Selbständigkeit und Eingliederung (z.B. eine Beschäftigung finden);
- b) die von jedem der Partner eingesetzten Mittel (z.B. psychosoziale Begleitung, Massnahme zur sozialen Eingliederung usw.);
- c) die Verteilung der Aufgaben unter den Diensten (z.B. SAA = Formulierung des Eingliederungsprojekts und RSD = materielle Hilfe und sozialer Eingliederungsvertrag).

4. Systematischer Informationsaustausch zwischen RSD und Schutzaufsicht

Beide Dienste erteilen einander alle nötigen Informationen für die Wahrnehmung ihres Auftrags. Dieser Grundsatz setzt voraus, dass die Akteurinnen und Akteure jedes Dienstes die vom Partnerdienst erteilten Leistungen kennen. Die Übermittlung persönlicher Daten bedarf der Einwilligung der begünstigten Person auf dem hierfür vorgesehenen Formular⁴.

Soweit wie möglich bezeichnen die RSD in ihrem Dienst eine Referenzperson für alle Fälle, die vom Schutzaufsichtsamt betreut werden, um den Austausch zu erleichtern.

5. Überarbeitung der Modalitäten für die Zusammenarbeit

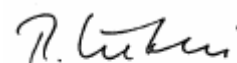
Eine Arbeitsgruppe gleicher Zusammensetzung wird zu gegebener Zeit einberufen, um diese Modalitäten der Zusammenarbeit im Hinblick auf die SHG-Bestimmungen und infolge einer Neudefinition der Rolle des Schutzaufsichtsamtes gemäss den Änderungen des Strafgesetzbuches, die auch eine Revision der kantonalen Anwendungsreglemente bedingen, zu überarbeiten.

6. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen für die Zusammenarbeit zwischen den regionalen Sozialdiensten und dem Schutzaufsichtsamt treten mit der Unterzeichnung dieses Dokuments in Kraft. Sie werden frühestens am 31.12.2005 hinfällig und darüber hinaus auf Verlangen einer der Parteien mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Quartals.

Diese Grundsätze der Zusammenarbeit wurden in einer Arbeitsgruppe formuliert, die im Auftrag von Frau Lüthi und auf gemeinsamen Wunsch der regionalen Sozialdienste und des Schutzaufsichtsamtes vom Kantonalen Sozialamt einberufen und geleitet wurde. Die Arbeitsgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Schutzaufsichtsamtes sowie der französisch- und der deutschsprachigen Vereinigungen regionaler Sozialdienste :

- Stéphane Blanc, Sozialdienst der Stadt Freiburg
- Cécile Gachoud, Sozialdienst Gubloux
- Michel Quarroz, Schutzaufsichtsamt
- Matthias Rentsch, Sozialdienst Region Murten
- Walter Tramaux, Sozialdienst des Broyebezirks
- Annick Wyss Ranislavic, Schutzaufsichtsamt



Ruth Lüthi
Staatsrätin

Freiburg, den 14. Dezember 2004

⁴ S. Vollmacht, Quartalssendung vom 5. März 2002, www.fr.ch/sasoc